

Förderverein Martin-Luther Edemissen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der „Förderverein Martin-Luther Edemissen e.V.“, im nachfolgenden „Förderverein“ genannt, hat seinen Sitz in Edemissen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Peine eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen, hierzu werden Mittel beschafft und der Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen zugewendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Förderverein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Ableben, Austritt (§ 6), Ausschluss (§ 7) oder Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam wird.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig.

§ 7 Ausschluss der Mitgliedschaft

Der Ausschluss der Mitgliedschaft aus dem Förderverein ist nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Interessen und Ziele des Fördervereins, zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen und zu begründen.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Jahresbeitrag nicht eingezogen werden kann und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss. Die Streichung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied bekannt gemacht werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird durch den Förderverein im zweiten Halbjahr eingezogen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in
- 5.-7. 3 Beisitzern/innen, von denen zwei vom Kirchenvorstand benannt werden.

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die unter 1. bis 4. Genannten.

Je 2 Vorstandsmitglieder unter der Ziffer 1 bis 4 sind jeweils gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der vom Kirchenvorstand benannten Beisitzer - von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Pastoren / Pastorinnen der Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht . Eine / einer von ihnen ist auch für das Amt des / der 1. oder 2. Vorsitzenden wählbar. In diesem Fall wird nur ein/e Beisitzer/in vom Kirchenvorstand benannt und zwei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Befindet sich unter den zu Ziffer 1. - 4. Genannten ein weiteres Kirchenvorstandsmitglied, entfällt die Benennung von Beisitzern durch den Kirchenvorstand insgesamt.

Die / der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Die Einladung muss an alle Vorstandsmitglieder gehen. Die Einladung muss nicht schriftlich erfolgen.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es wünschen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
2. In der Mitgliederversammlung muss der Vorstand einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorlegen. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, zu prüfen. Der Kassenbericht ist 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung im Gemeindebüro zur Einsicht für die Mitglieder des Fördervereins auszuliegen. Auf Bitte von Mitgliedern kann er ihnen auch zugesandt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher an die / den 1.Vorsitzende/n oder die / den 2.Vorsitzende/n zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die
 - - Besetzung des Vorstandes
 - - Absetzung von Vorstandsmitgliedern

- - Änderung der Satzung
- - Beiträge und Gebühren
- - Wahl der Kassenprüfer
- - Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand über die Verwendung der Mittel.

§ 13 Einladung der Mitgliederversammlung - Anträge

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss sie neu einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfähigkeit der Auflösung des Fördervereins ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder erforderlich. Ist diese Beteiligung nicht zustande gekommen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 15 Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung leitet die/der 1. Vorsitzende. In ihrer/seiner Abwesenheit wird sie von der/dem 2. Vorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist bei Personalfragen schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 17 Niederschrift über Mitgliederversammlungen

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Ort und Datum zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats der/dem Vorsitzenden vorliegen und kann von da an bei ihr/ihm eingesehen werden. Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu verschicken.

§ 18 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Martin-Luther-Kirchengemeinde Edemissen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung des Fördervereins

Die Satzung tritt mit ordnungsgemäß durchgeführter Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung in Edemissen am 24. September 2008